

Satzung des bpt-Landesverbandes Brandenburg e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Bundesverband praktischer Tierärzte Landesverband Brandenburg e.V“. Er hat seinen Sitz in Königs Wusterhausen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Königs Wusterhausen eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Verbandes ist die Wahrung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in ihm zusammengeschlossenen praktischen Tierärzte im Land Brandenburg.
2. Der Verband tritt ein für die Unabhängigkeit des praktischen Tierarztes, seine freie Berufsausübung und für eine angemessene Vergütung aller tierärztlichen Leistungen.
3. Der Verband sichert tierärztliche Interessen und nimmt Einfluss bei allen Institutionen, die für Fragen der Tiergesundheit und des Tierschutzes zuständig sind.
4. Der Verband setzt sich für ein kollegiales Verhalten seiner Mitglieder und für einen fairen Wettbewerb im tierärztlichen Beruf ein. Er wendet sich entschieden gegen unlautere, der Berufsordnung widersprechende Wettbewerbsmethoden.
5. Zur Erreichung seiner Ziele will der Verband
 - alle praktischen Tierärzte Brandenburgs fest zusammenschließen und die persönliche Begegnung und den Gedankenaustausch unter ihnen fördern
 - seine Forderungen gegenüber dem Gesetzgeber, der Regierung, der Veterinärverwaltung und den übrigen Behörden des Landes, sowie den landwirtschaftlichen und sonstigen Organisationen vertreten
 - mit der Tierärztekammer des Landes Brandenburg und allen übrigen Organisationen des tierärztlichen Berufsstandes in Brandenburg zusammenarbeiten, ständige Verbindung mit dem Bundesverband prakt. Tierärzte e.V. halten und in Gemeinschaft mit den übrigen freien Berufen des Landes für die Selbsterhaltung und Geltung der freien Berufe eintreten
 - als Vertreter der arbeitgebenden Tierärzte Tarifverhandlungen führen und Tarife vereinbaren.

§ 3 Gliederung

Der Landesverband gliedert sich in Kreisgruppen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Tierarzt in Brandenburg werden, soweit er nicht voll besoldet im Staats-oder Kommunaldienst steht. Alle Mitglieder des Landesverbandes sind zugleich Mitglieder des Bundesverbandes prakt. Tierärzte e.V. und umgekehrt.

2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand des Landesverbandes Brandenburg.

3. Nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben kann die Mitgliedschaft passiv fortgeführt werden.

§ 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Approbation, Wegfall der Voraussetzungen des § 4 und Austritt.

2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft erlischt in diesem Fall unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Jahresende. Die finanziellen Verpflichtungen des Mitgliedes gegenüber dem Landesverband bleiben von dem Erlöschen der Mitgliedschaft unberührt.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich bei schweren Verstößen gegen Pflichten der Mitglieder. Der Ausschluss kann nur vom Landesvorstand ausgesprochen werden. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung des Vorstandes ausreichend Gelegenheit zu geben, zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Über einen Widerspruch gegen einen vom Vorstand beschlossenen Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

2. Mit dem Beitritt erkennen die Mitglieder die Satzung und Beschlüsse des Landesverbandes sowie des Bundesverbandes prakt. Tierärzte e.V. als für sich verbindlich an.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des tierärztlichen Standes in der Öffentlichkeit zu wahren, gute Kollegialität zu pflegen, die Aufgaben und Ziele des Verbandes zu unterstützen und für sie einzutreten.

4. Alle Mitglieder können in die Organe des Verbandes gewählt werden.

5. Alle Mitglieder haben Anspruch auf den Schutz durch den Landesverband in der Wahrnehmung ihrer beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen. Alle Mitglieder des Landesverbandes haben das Recht, die Einrichtungen des Bundesverbandes in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Organe

Die Organe des Landesverbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Landesvorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Landesverbandes. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens 4 Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung zugehen.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a) die Beratung und Beschlussfassung über alle Fragen aus dem Aufgabenbereich des Verbandes
 - b) die Wahl des Vorstandes sowie von 2 Kassenprüfern
 - c) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes, des Kassenberichtes und die Entlastung des Landesvorstandes
 - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
4. Anträge aus dem Mitgliederkreis, über die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, sind spätestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Landesvorstand einzureichen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie vom Landesvorstand beschlossen wird oder wenn ihre Einberufung von mindestens 20 Mitgliedern schriftlich beim Landesvorstand beantragt wird. Es ist eine Einladungsfrist von mindestens 5 Tagen zu wahren.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem alle von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse niederzulegen sind. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 9 Der Landesvorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter, dem Schatzmeister und zwei Beisitzern. Alle Mitglieder des Vorstandes werden bei der Mitgliederversammlung des Landesverbandes durch geheime Wahl mittels Stimmzettel gewählt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, so wird eine Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgenommen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 (2) BGB ist der Vorstandsvorsitzende.
3. Der Landesvorstand wird nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung des Vorstandes muss auch erfolgen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragen. Die Sitzung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der

Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend ist.

§ 10 Mitgliedsbeiträge und Kassenführung

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Landesvorstandes festgesetzt. Über die Art des Einzuges entscheidet der Landesvorstand.
2. Aus den Mitgliedsbeiträgen werden die Kosten getragen, die dem Landesverband aus seiner Aufgabenwahrnehmung entstehen.
3. Der Schatzmeister wird vom Vorstand mit der Führung der Kasse beauftragt. Die Prüfung der Kasse erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis der Kassenprüfung vorzulegen.

§ 11 Satzungsänderung

1. Anträge auf Änderung der Satzung müssen entsprechend der Regelung des § 8 mindestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Landesvorstand eingereicht werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung der Satzung nur beschließen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind und davon zwei Drittel für die Satzungsänderung stimmen. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung anzuberaumen, in der unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder über die Satzungsänderung beschlossen werden kann.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Landesverbandes erfolgt in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind und wenn drei Viertel von ihnen die Auflösung des Landesverbandes beschließen. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung anzuberaumen, in der, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, über die Auflösung beschlossen werden kann. Über die Verwendung eines bei der Auflösung des Verbandes vorhandenen Restvermögens beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung.